

Allgemeine Betriebsordnung Cuxport (ABC)

In der Fassung vom Dezember 2002 geändert am 4. Januar 2010











Allgemeine Betriebsordnung Cuxport ("ABC")

der Cuxport GmbH, Cuxhaven ("Cuxport")

in der Fassung vom Dezember 2002 geändert am 04. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I:	Allgemeine Bestimmungen	
1.	Anwendungsbereich	4
2.	Vertragsgrundlagen	
3.	Aufträge	4
4.	Ladungsverzeichnis	5
5.	Ausführung der Aufträge	
6.	Güterkontrollen	
7.	Zollamtliche Abwicklung	
8.	Berechnung der Entgelte, Wartezeitenberechnung, Mehrkosten	
9.	Auskünfte	
10.	Terminalordnung, Unfallverhütung	
Teil II:	Schiffsabfertigung	
11.	Bearbeitung havarierter Schiffe	6
12.	Liegeplätze	
13.	Reihenfolge der Schiffsabfertigungen, Verholen	
14.	Schiffsabfertigung	7
15.	Reedereivertreter	7
Teil III:		
16.	Landseitige Güterannahme	8
17.	Beladen von Containern/Flats, Rolltrailern, Trailern (Sattelaufliegern)	
18.	Verladen in das Schiff	
19.	Löschen von Schiffen	
20.	Umschlaggeschirr	
21.	Landseitige Auslieferung	
22.	Umschlag (Eisenbahnverkehr, Kraftfahrzeuge)	
23.	Annahme- und Umschlagbeschränkungen	
24.	Sondervorschriften für Gefahrgut	
25.	Zwischenlagerung	
26.	Versicherung von Gütern	11
Teil IV:	Stauereileistungen	
27.	Stauerei- und Lascharbeiten	12
Teil V:	Besondere Bestimmungen für das Lagergeschäft	
28.	Rechtsgrundlage	12
Teil VI:		
29.	Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts	
30.	Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter	
31.	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	13



Teil VII	: Behandlung von Schadensfallen	
32.	Schadensfeststellung	14
33.	Schadensanzeige	14
Teil VII		
34.	Haftung des Auftraggebers	14
35.	Haftung von Cuxport	
36.	Vermutetes Nichtverschulden	
37.	Summenmäßige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)	16
38.	Haftungs-Höchstbeträge im Rahmen der dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterlieger	nden
	Vertragsverhältnisse	
39.	Haftungs-Höchstbeträge im übrigen:	15
40.	Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration	
41.	Wegfall der Haftungsbefreiungen und –begrenzungen	
42.	Haftung der Mitarbeiter	18
43.	Verjährung	18
Teil IX:	Schlussbestimmungen	
44.	Aufrechnung	
45.	Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand	
46.	Teilunwirksamkeit	18
47.	Inkrafttreten	18
48.	Englische Übersetzung	18
Teil X:	Terminalordnung	
1.	Allgemeine Bestimmungen	19
2.	Auflagen und Sondervorschriften für das Befahren und Betreten des Terminals Cuxhaven .	19



Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese ABC gilt für die Benutzung der Kai- und sonstigen Anlagen von Cuxport und den seehafenbezogenen Güterumschlag (Umschlag von Gütern aller Art sowie von Transportmitteln und Automobilen), für die hiermit zusammenhängende Zwischenlagerung sowie die Lagerung von Gütern, Transportmitteln und Automobilen und sonstige hiermit im weitesten Sinne verbundene Tätigkeiten einschließlich des Stauens und des Laschens/Sicherns der verladenen Güter in und auf den Transportmitteln, angeboten und/ oder ausgeführt von Cuxport.
- 1.2 Cuxport ist berechtigt, Leistungen der in Ziff. 1.1 genannten Art ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Wer die Kai- und sonstigen Anlagen von Cuxport oder sonstige in Ziff. 1 bezeichneten Dienstleistungen von Cuxport in Anspruch nimmt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser ABC und, soweit keine gesonderten Entgelte vereinbart sind, den jeweils geltenden Tarifen der Cuxport. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Benutzer, welche der ABC entgegenstehen, gelten als abgedungen, soweit Abweichungen nicht schriftlich vereinbart sind.
- 2.3 Neben der ABC gelten die für die Benutzung des Hafens von Cuxport maßgebenden öffentlichrechtlichen Vorschriften sowie die Terminal-Ordnung von Cuxport in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Aufträge

- 3.1 Im Allgemeinen wird Cuxport nur aufgrund schriftlich zustande gekommener Aufträge t\u00e4tig.
- 3.2 Cuxport kann generell oder für bestimmte Dienstleistungen verlangen oder gestatten, dass Aufträge, Freistellungen sowie bestimmte andere für die Auftragsabwicklung wesentliche Erklärungen nach vorgegebenem Muster schriftlich und/ oder im Wege elektronischer Datenkommunikation unter Beachtung einer ggf. dafür bestehenden Benutzerordnung übermittelt werden.
- 3.3 In den Auftragsformularen und Auftragsmustern vorgeschriebene Angaben über die zu behandelnden Güter müssen vollständig sein. Darüber hinaus obliegt es dem Auftraggeber, bei Gefahrgut die nach Ziff. 24 und gegebenenfalls darüber hinaus gesetzlich und/ oder behördlich vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.
- 3.4 Aufträge dürfen außer den in den Formularen und Mustern vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers enthalten, die von Cuxport allgemein zugelassen oder mit ihr besonders abgestimmt sind. Dieser Bestimmung entgegenstehende Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn ein solcher Auftrag unbeanstandet entgegengenommen worden ist.
- 3.5 Etwaige nachträgliche Änderungen der Formulareintragungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn sie nicht datiert und vom Auftraggeber in der schriftlichen Auftragsdokumentation abgezeichnet und von Cuxport schriftlich akzeptiert worden sind.
- 3.6 Cuxport ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner und/ oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis offensichtliche Zweifel bestehen.



4. Ladungsverzeichnis

- 4.1 Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - Empfänger,
 - Marke und Nummer,
 - Stückzahl.
 - Verpackungsart,
 - Gewicht, für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte;
 - Inhalt (Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen und –verboten unterliegen, sind als solche zu bezeichnen).
- 4.2 Gefahrgüter müssen zusätzlich nach näherer Maßgabe von Ziff. 24 besonders gekennzeichnet werden.

5. Ausführung der Aufträge

Cuxport führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in einer von ihr bestimmten, angemessenen Reihenfolge aus. Sie wird hierbei versuchen, den zeitlichen Eingang der einzelnen Aufträge zu berücksichtigen. Sind in Aufträgen Fristbestimmungen enthalten, so besteht ein Anspruch auf Einhaltung der genannten Frist nur dann, wenn diese von Cuxport ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde.

6. Güterkontrollen

- 6.1 Cuxport prüft die ihr zugeführten Güter auf äußerlich erkennbare Abweichungen von den in den jeweiligen Aufträgen gemachten Angaben.
- Zu einer Märk- und/ oder Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ist Cuxport nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei palettierten Gütern ist Cuxport in jedem Falle nur zur Feststellung der Anzahl der Paletten verpflichtet. Dasselbe gilt für sonstige Großeinheiten von Gütern, insbesondere für in Containern angelieferte und umgeschlagene Partien.
- 6.3 Cuxport ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingelieferten Anträge übereinstimmen. Cuxport kann stattdessen nach ihrer Wahl vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben sowie den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen.
- 6.4 Die Kosten einer Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.

7. Zollamtliche Abwicklung

- 7.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn-, oder sonstigen behördlichen Vorschriften und der Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle dabei benötigten Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- 7.2 Sofern Cuxport durch gesonderte Vereinbarung die zollamtliche Abfertigung übernimmt, kann sie zusätzlich zu den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.
- 7.3 Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung, nicht aber die Verpflichtung für Cuxport ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Entrichtung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.



8. Berechnung der Entgelte, Wartezeitenberechnung, Mehrkosten

- 8.1 Die Berechnung der Entgelte erfolgt, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, nach dem jeweils geltenden Tarif.
- 8.2 Der Auftraggeber hat Cuxport die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen und/ oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen, infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes, infolge nicht rechtzeitigen Vorliegens der Auftragspapiere oder aufgrund von sonstigen Umständen, die Cuxport nicht zu vertreten hat, nicht oder nur unzureichend ausgenutzt werden konnten, z.B. infolge verspäteter Ankunft des Schiffes oder ungünstiger Wetterbedingungen.
- 8.3 Ferner sind Cuxport Mehrkosten zu erstatten, die sich aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung ergeben.

9. Auskünfte

Auskünfte werden nur von den dazu autorisierten Stellen und nur an die zur Verfügung über die Güter Berechtigten erteilt.

10. Terminalordnung, Unfallverhütung

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass sich seine Leute und die von ihm Beauftragten, die sich im Betriebsbereich von Cuxport aufhalten, strikt an die Terminalordnung von Cuxport, insbesondere an die Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften halten und das Rauchverbot beachten.

11. Bearbeitung havarierter Schiffe

Das Löschen von Ladung aus oder sonstige Arbeiten auf oder an havarierten Schiffen werden nur im Rahmen einer für den Einzelfall getroffenen Sonderabmachung übernommen. Cuxport kann die Übernahme solcher Dienstleistungen von einer völligen Haftungsfreistellung abhängig machen.

Teil II: Schiffsabfertigung

12. Liegeplätze

- 12.1 Die Schiffsliegeplätze werden zum Zwecke des Ladens und Löschens von Cuxport über den Reedereivertreter zugewiesen.
- 12.2 Unabhängig von der Liegeplatzzuweisung gemäß Ziff. 12.1 bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Anlaufen des Hafens von Cuxhaven und die Einnahme eines Liegeplatzes dauerhaft erfüllt werden.

13. Reihenfolge der Schiffsabfertigungen, Verholen

- 13.1 Cuxport behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe zu bestimmen.
- Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann Cuxport bzw. die Hafenbehörde im Einvernehmen mit Cuxport verlangen, dass Schiffe an andere Liegeplätze verholen und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den ihm gemäß Satz 1 dieses Absatzes erteilten Weisungen nicht nach, so ist Cuxport nach Abstimmung mit dem Hafenamt/Hafenkapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen.



13.3 Unberührt bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Hafengesetzes und der Allgemeinen Niedersächsischen Hafenordnung, insbesondere die Vorschriften über die Erteilung von öffentlich-rechtlichen Liegeplatzgenehmigungen.

14. Schiffsabfertigung

- 14.1 Die Dokumente für das Laden und Löschen (Lade-/Löschlisten etc.) sind so rechtzeitig einzureichen, dass Cuxport die erforderlichen Umschlagdispositionen treffen kann. Ladende und/ oder löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke, unter oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten auf der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Cuxport kann verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.
- 14.2 Cuxport ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls das Schiff seine Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung etwa angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen (einschließlich solcher höherer Gewalt) nicht ordnungsgemäß erfüllt. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist Cuxport nicht verantwortlich.
- 14.3 Das Laden und Löschen mit eigenem Hebezeug des Schiffes sind nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung von Cuxport gestattet.

15. Reedereivertreter

Mit dem für das Schiff tätigen Reedereivertreter getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dessen Kapitän.



Teil III: Güterumschlag

Vorbemerkung

Soweit nicht im Einzelfall anders geregelt, erfolgt der gesamte Umschlag im Geltungsbereich der Cuxport ABC, ausschließlich durch Mitarbeiter und technische Geräte von Cuxport. Der Umschlag umfasst in diesem Zusammenhang sämtliche Arbeiten bei denen Güter be- und entladen werden, transportbedingt und/oder längerfristig gelagert werden oder zwecks Montage/Demontage bewegt werden. Die Umschlagsentgelte unterliegen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung.

16. Landseitige Güterannahme

- Die zum Seegüterumschlag angebrachten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von Cuxport an den von ihr bestimmten Übernahmeplätzen vom Landtransportmittel entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Übernahme der ihr zugeführten Güter führt Cuxport im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus.
- 16.2 Für Güter, die im Eisenbahnverkehr ankommen, sind gleichzeitig mit den Entladeaufträgen die zugehörigen Frachtbriefe einzureichen.
- 16.3 Das Abrufen von Ladung, Transportmitteln, Geräten oder Materialien, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu stellen hat, gehört nicht zu den Pflichten von Cuxport.

17. Beladen von Containern/Flats, Rolltrailern, Trailern (Sattelaufliegern)

Übernimmt Cuxport das Beladen von konventionell angelieferten Ladungsgütern in Container, auf Flats, Rolltrailer oder Trailer, so gilt hinsichtlich jeden Packstückes, dessen Absetzen in Container, auf Flats, Rolltrailer oder Trailer als Übergabe an das Schiff mit der Maßgabe, dass Cuxport den Gewahrsam an dem jeweiligen Packstück von diesem Zeitpunkt an bis zum Absetzen des bepackten Containers/Flats, Rolltrailers oder Trailers an Bord des Schiffes hat.

18. Verladen in das Schiff

- 18.1 Leere und volle Container/Flats, Rolltrailer und Trailer werden von Cuxport mit ihrem Arbeitsgeräten an den von der Schiffsleitung vorgegebenen Stauplatz verbracht. Entsprechendes gilt für mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten.
- 18.2 Konventionell befördertes Ladungsgut wird von Cuxport normalerweise mit Hilfe ihres Krans oder über ihre Rampe an Bord des Schiffes verbracht. Mit dem Passieren der Schiffsreling oder der Schiffsrampe gilt die Ladung als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten von Cuxport (einschließlich ihres weiteren Geräte-Einsatzes) erfolgen im Auftrag des Schiffes. Die Hebezeuge und/ oder Flurfördergeräte von Cuxport arbeiten im Schiffsbereich ab Reling oder Schiffsrampe nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; Im Auftrag des Schiffes hat eine verantwortliche Zeichengebung zu erfolgen.
- 18.3 Auf Verlangen von Cuxport ist dessen Mitarbeitern der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen Cuxport mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeichengebung, bleibt hiervon unberührt.
- 18.4 Als gesonderten Auftrag sowie nach näherer Maßgabe von Ziff. 27 übernimmt Cuxport ferner das Laschen der von ihr verladenen Container/Flats, Rolltrailer, Trailer und sonstigen Güter.



19. Löschen von Schiffen

- 19.1 Die zu löschenden Container/Flats, Rolltrailer und Trailer werden von Cuxport gelöscht und mit ihren Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf den ersten Zwischenlagerplatz an Land als von Cuxport mit der Maßgabe übernommen, dass Cuxport den Gewahrsam bis zur Auslieferung der Güter an den Empfänger für das Schiff hält. Dies gilt auch dann, wenn die in bzw. auf den Containern/Flats, Rolltrailer oder Trailern gestauten Güter vor der Auslieferung von Cuxport im Auftrage des Schiffes ausgepackt bzw. vom Trailer abgenommen werden.
- 19.2 Konventionell transportierte Güter werden im Allgemeinen mit Umschlaggeräten von Cuxport gelöscht. Sie gelten mit dem Aufsetzen auf die Kaje oder auf ein von Cuxport gestelltes Transportmittel als von Cuxport übernommen.
- 19.3 Ziff. 18.3 gilt entsprechend. Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das Schiff für die laufende Überwachung des Umschlagsgeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich, sofern Cuxport nicht ihr Umschlaggerät eingesetzt hat.
- 19.4 Bei den von ihr aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt Cuxport nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist Cuxport nicht verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung zu machen über etwaige Abweichungen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf z.B. Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter.

20. Umschlaggeschirr

Vom Schiff gestelltes Umschlagsgeschirr muss sich in einwandfreier Beschaffenheit befinden.

21. Landseitige Auslieferung

- 21.1 Cuxport kann die Auslieferung bis zur vollständigen Löschung des Schiffes ablehnen, wenn nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und/ oder die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 21.2 Cuxport liefert die Güter an denjenigen aus, welcher den Auslieferungs- und/ oder Verladeauftrag und eine schriftliche Freistellungserklärung des Schiffes, des Reeders oder des Eigentümers der Güter vorlegt, welche den Auftraggeber als legitimierten Empfänger ausweist (vgl. Ziff. 3.6). Cuxport kann für solche Freistellungserklärungen eine bestimmte Form vorschreiben.
- 21.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei Cuxport angefallenen Entgelte, unbeschadet jedoch der Rechte von Cuxport gem. Ziff. 31.
- 21.4 Die auszuliefernden Güter werden von Cuxport an den von ihr bestimmten Plätzen auf Landtransportmittel verladen.

22. Umschlag (Eisenbahnverkehr, Kraftfahrzeuge)

- 22.1 Soweit Cuxport die Anforderung von Eisenbahnwaggons vermittelt, kann eine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons nicht übernommen werden. Es ist Sache der Auftraggeber, sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den betr. Stellen zu informieren.
- Werden Eisenbahnwaggons von Cuxport angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Auftraggebers über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen von Cuxport und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 22.3 Das Beladen und Entladen der Eisenbahnwaggons an den Anlagen von Cuxport erfolgt ausschließlich durch oder auf Anweisung von Cuxport nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge.
- 22.4 Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt Cuxport diejenigen Befestigungen des Ladegutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des betr. Eisenbahnverkehrsunternehmens notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt Cuxport nur vor, wenn sie hierzu vom Auftraggeber ausdrück-



- lich beauftragt ist. Die Kosten einer Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 22.5 Cuxport übernimmt bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern keine Benachrichtigung des frachtbriefmässigen Empfängers und/ oder Spediteurs über die Ankunft der Güter und/ oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmässigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.
- 22.6 Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von Cuxport nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen. Cuxport kann im Ausnahmefall die Selbstverladung durch die Frachtführer gestatten oder auch verlangen.
- 22.7 Erfolgt die Verladung gemäß Ziff. 22.6 durch Cuxport, werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Auftraggebers wird Cuxport befolgen, sofern der Fahrzeugführer der angewiesenen Verladeweise zustimmt. Die Befestigung zum Schutze der Güter (Beförderungssicherheit) und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt Cuxport aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers.
- 22.8 Ziff. 22.5 gilt entsprechend für Güter, die mit Straßenfahrzeugen angeliefert wurden.

23. Annahme- und Umschlagbeschränkungen

- 23.1 Cuxport kann von der Annahme und/ oder dem Umschlag ausschließen:
 - Güter, deren Verbleib, Umschlag und Transport nach jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/ oder behördlichen Verordnungen im Hafengebiet verboten oder mengenmäßig eingeschränkt ist;
 - b) Güter, die sich nach dem Ermessen von Cuxport und/ oder der Hafenbehörde aus Gründen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und/ oder Verpackung zur Aufnahme und/ oder zum Umschlag nicht eignen, einen sicheren Umschlag und/ oder die Anlagen von Cuxport und/ oder der Hafenbehörde gefährden.
- 23.2 Cuxport kann indirekten Umschlag ablehnen:
 - a) von Gütern, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/ oder behördlichen Verordnungen nur zum Direktumschlag zugelassen sind;
 - von Güter, die nach Ansicht von Cuxport wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Zwischenlagerung auf dem Gelände von Cuxport nicht geeignet sind.
- 23.3 Für die Annahme und den Umschlag von Gütern, deren Behandlung im Betrieb von Cuxport besondere Schwierigkeiten verursachen, z. B. von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren, sind die Aufnahme- und Umschlagbedingungen gesondert zu vereinbaren. Für derartige Vereinbarungen hat der Auftraggeber die Initiative zu ergreifen.
- 23.4 Unterbleibt eine Vereinbarung der in Ziff. 23.3 genannten Art, so ist Cuxport von jeglicher Verantwortung und Haftung für Schäden frei, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruht.
- 23.5 Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch Cuxport zu vereinbaren.
- 23.6 Gefährliche Güter, die an den Anlagen von Cuxport beschädigt vorgefunden werden und welche nach Ansicht der Hafenbehörde und/ oder Cuxport die Anlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährden, sind auf Verlangen der Hafenbehörde und/ oder Cuxport von dem Verfügungsberechtigten unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus den Anlagen von Cuxport zu entfernen.



- 23.7 Gleiches gilt, wenn sich nach Annahme des Gutes herausstellt, dass es nach seiner Art oder Beschaffenheit für andere lagernde/ umzuschlagender Güter gefährlich werden könnte. Wie ein Gut einzustufen ist, liegt im Ermessen von Cuxport.
- 23.8 Cuxport ist auf behördliches Verlangen verpflichtet, Güter anzuhalten und die Auslieferung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.
- 23.9 Sofern angelieferte/ gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen werden dürfen, ist der Auftraggeber von Cuxport zur unverzüglichen unentgeltlichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

24. Sondervorschriften für Gefahrgut

- 24.1 Für die Aufnahme und den Umschlag von Gefahrgütern im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gelten zusätzlich die nachstehenden Ziff. 24.2 bis 24.6.
- 24.2 Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob die Aufnahme und der Umschlag der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen und/ oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist und ob hierfür besondere Auflagen bestehen. Auf gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Aufsicht durch fachkundige Aufsichtsorgane ist im Auftrag besonders hinzuweisen.
- 24.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzuliefern. Bringt Cuxport, ohne dass eine diesbezügliche Rechtspflicht übernommen wird, fehlende Kennzeichen an, so ist dies besonders zu vergüten.
- 24.4 Für Gefahrgüter sind ausschließlich die hierfür vorgeschriebenen besonderen Auftragsformulare zu verwenden. Diese haben die für die Aufnahme und den Umschlag der Güter gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Angaben, insbesondere eine genaue Stoffbezeichnung sowie zusätzlich die Gefahrenklasse und die Eigenschaften des Gutes zu enthalten. Ferner ist die ordnungsgemäß ausgefüllte "verantwortliche Erklärung" beizufügen. Auf einem Auftragsformular dürfen nur Güter derselben Gefahrenklasse aufgeführt werden. Es ist Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass das Schiff rechtzeitig die vorgeschriebenen Auftragskopien erhält.
- 24.5 Wird von Cuxport erwartet, dass sie gefährliche Güter aufgrund eines Ladungsverzeichnisses des Schiffes übernimmt, so müssen die in Ziff. 24.4 genannten Angaben in dem Ladungsverzeichnis enthalten sein. Die im Ladungsverzeichnis aufgeführten gefährlichen Güter sind rot zu unterstreichen und/ oder besonders zu kennzeichnen.
- Zur Beförderung zugelassene Güter, deren Eigenschaften denjenigen von Gefahrengütern im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, ohne dass diese Güter selbst in den maßgebenden Vorschriften namentlich aufgeführt sind, sind ebenfalls auf den in Ziff. 24.4 erwähnten besonderen Auftragsformularen einzureichen. In den Aufträgen ist diejenige Gefahrenklasse anzugeben, der das betreffende Gut zuzuordnen ist.

25. Zwischenlagerung

- 25.1 Im Allgemeinen übernimmt Cuxport nur solche kurzfristigen Zwischenlagerungen von Gütern, die nach den Seehafenuancen als umschlagsbedingt angesehen werden.
- 25.2 Sofern nicht ausdrückliche Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, ist Cuxport berechtigt, geeignete Güter im Freien zwischen zulagern.

26. Versicherung von Gütern

- 26.1 Cuxport veranlasst ohne einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag keine Versicherungsdeckung der ihr zugeführten Güter für Feuer- oder sonstige Schadensrisiken. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden, sowie für die in Ziff. 30 genannten Güter.
- Der Auftrag zur Versicherungseindeckung muss schriftlich erfolgen und alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Versicherung notwendig sind. Cuxport muss die Annahme oder Ablehnung des Auftrages unverzüglich erklären.



- 26.3 Kommt der Abschluss der Versicherung aus Gründen, die Cuxport nicht zu vertreten hat, nicht oder unzureichend zustande, haftet Cuxport nicht für Nachteile, die sich hieraus ergeben. Cuxport hat jedoch den Auftraggeber über das Nichtzustandekommen der Versicherung unverzüglich zu informieren.
- 26.4 Im Versicherungsfall ist der Anspruch auf die Entschädigungsleistung der Versicherung begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen Cuxport aufgrund allgemeiner gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 26.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass Cuxport ihm die Rechte aus dem in seinem Auftrag geschlossenen Versicherungsvertrag abtritt.

Teil IV: Stauereileistungen

27. Stauerei- und Lascharbeiten

- 27.1 Cuxport führt auf den an ihren Anlagen ladenden und löschenden Seeschiffen aufgrund der ihr erteilten Aufträge alle gewöhnlich vorkommenden Stauerei- und Ladungssicherungsarbeiten aus. Die Arbeitsausführung erfolgt nach Weisung sowie unter Aufsicht der jeweiligen Schiffsleitung; die Auftragsleistung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen, sofern die Schiffsleitung nicht unverzüglich nach Arbeitsbeendigung einen von ihr beanstandeten Mangel gegenüber Cuxport schriftlich rügt.
- 27.2 Das Schiff hat auf seine Kosten in ausreichender und betriebssicherer Weise Schiffs- und sonstige Einrichtungen für jene Arbeiten, wie die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Arbeitsortes, Energie etc., zur Verfügung zu halten.
- 27.3 Außergewöhnliche Stauerei- und/ oder Ladungssicherungsleistungen bedürfen einer Sondervereinbarung. Insbesondere kann Cuxport besondere Haftungsregelungen verlangen.

Teil V: Besondere Bestimmungen für das Lagergeschäft

28. Rechtsgrundlage

Die Rechtsbeziehungen aufgrund eines Lagervertrages (verfügte Lagerung) regeln sich, sofern in dieser ABC nicht etwas Abweichendes oder Ergänzendes vereinbart ist, nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Lagergeschäft. Insbesondere ausgenommen ist die gesetzliche Haftungsregelung des § 475 HGB (Haftung für Verlust oder Beschädigung), an deren Stelle Ziff. 35, 37 und dieser ABC treten.

Teil VI: Zwangsmaßnahmen

29. Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

- 29.1 Cuxport kann vor der Auslieferung oder vor der Übergabe an das Schiff die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird. Die Cuxport infolge einer solchen Überprüfung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 29.2 Cuxport ist zum Wiegen berechtigt, nicht aber verpflichtet. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts oder darüber, so hat der Auftraggeber die Kosten des Wiegens zu tragen.



30. Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter

- 30.1 Cuxport kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr sowie auf Kosten des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 30.2 Cuxport ist berechtigt, Güter der in Ziff. 30.1 bezeichneten Art, sofern sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn deren Wert durch längere Lagerung unverhältnismäßig vermindert würde oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert würden, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Cuxport kann auch andere Güter formlos verkaufen, für die sich trotz durchgeführter Nachforschungen kein Verfügungsberechtigter ermitteln lässt.
- 30.3 Güter, die den Anlagen von Cuxport ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung der Ziff. 23 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht von Cuxport als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen von Cuxport entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist Cuxport nach ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und Gefahr des Berechtigten weiter unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.
- 30.4 Cuxport benachrichtigt den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist, von den bevorstehenden Maßnahmen nach den Ziff. 30.2 und 30.3.
- 30.5 Der Erlös aus einem nach den Ziff. 30.2 und 30.3 durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den in Satz 1 erwähnten Reinerlös verfällt nach zwei Jahren zugunsten von Cuxport.

31. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

- Für aufgrund eines Lagervertrages eingelagerte Güter besteht ein Pfandrecht an dem Lagergut gemäß § 475 b) HGB.
- Vorbehaltlich der für Lagergut geltender Sonderregelung in Ziff. 31.1 hat Cuxport wegen aller fälligen und nicht fälligen Dienstleistungsentgelte und Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber aus dem betr. Auftrag ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf die Forderung aus einer Versicherung der Güter. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an Cuxport abgetreten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
- 31.3 Cuxport darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung von Cuxport gefährdet.
- An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.
- 31.5 Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann Cuxport nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Der freihändige Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt.
- Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann Cuxport in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.
- 31.7 Überträgt der Auftraggeber den Herausgabeanspruch an dem in seinem Besitz befindlichen Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von Cuxport dulden, solange Cuxport nicht darauf verzichtet. § 404 BGB bleibt unberührt.



Teil VII: Behandlung von Schadensfällen

32. Schadensfeststellung

- 32.1 Bei der Aufnahme und Auslieferung bzw. Übergabe sowie beim Direktumschlag stellt Cuxport lediglich solche Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf den zugehörigen Aufträgen vermerkt oder sonst schriftlich niedergelegt und auf Anforderung dem Berechtigten in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 32.2 Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von Cuxport übernommenen Gütern durch den Berechtigten angemeldet, so wird Cuxport den Zustand des Gutes und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen und dem Berechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung machen. Die Untersuchung kann sich auf die Schadenshöhe erstrecken, wenn dies vom Verfügungsberechtigten oder von Cuxport angeordnet wird. Im letzteren Fall ist möglichst auch der Verfügungsberechtigte hinzuzuziehen.
- 32.3 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt Cuxport dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt Cuxport nicht die Schadensanzeige nach § 611 HGB oder die Teilnahme an einer vom Schiff veranlassten Besichtigung der Güter.

33. Schadensanzeige

- 33.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung von Gütern ist Cuxport spätestens bei der Auslieferung der betr. Güter an den Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung nicht äußerlich erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von 7 Tagen nach diesem Zeitpunkt bei Cuxport eingeht. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- 33.2 Der Auslieferung an den Empfänger steht gleich die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an seinen Frachtführer, welcher zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist. Weiterhin steht der Auslieferung gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Containern sowie die Übergabe der Güter an das Schiff.
- 33.3 Der Anzeige nach Ziff. 33.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter spätestens in dem in Ziff. 33.1, Satz 1, genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung des für Schadensaufnahmen zuständigen Cuxport- Aufsichtspersonals festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- 33.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Ziff. 33.3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagpapieren von Cuxport vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den Cuxport nicht zu vertreten hat.

Teil VIII: Haftung - Verjährung

34. Haftung des Auftraggebers

- 34.1 Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung entsteht, und zwar insbesondere an den Gütern selbst, an den Anlagen von Cuxport, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern, an dem Eigentum Dritter oder an Personen.
- 34.2 Der Auftraggeber hat ein Verschulden derjenigen Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten, etc. bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.



34.3 Daneben haftet der Auftraggeber gegenüber Cuxport für alle Schäden, welche er, seine Mitarbeiter oder Beauftragten beim Betreten, Befahren oder sonstigen Nutzen der Anlagen von Cuxport dieser oder Dritten zufügen.

35. Haftung von Cuxport

- 35.1 Cuxport hat hinsichtlich der Erfüllung der Vertragspflichten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen; Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet Cuxport für den daraus dem Auftraggeber entstehenden Schaden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Ziff. 35.2 bis 35.5 und der Ziff. 36 bis 43.
- 35.2 Cuxport hat Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeiter, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung handeln. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren sich Cuxport bei Ausübung des ihr erteilten Auftrages bedient. Die Haftung von Cuxport ist jedoch für solche Schäden ausgeschlossen, die
 - ohne die Folge von M\u00e4ngeln oder Fehlern der betrieblichen Organisation zu sein, welche die Erreichung des Vertragszwecks von vornherein gef\u00e4hrdet haben (\u00a3 307 Absatz 2 Ziff. 2 BGB) –

bei der Auftragsdurchführung durch leicht fahrlässiges Versehen oder Nachlässigkeiten der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Personen entstehen.

- 35.3 Die Haftungsbestimmungen dieses Teils VIII gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadensersatzanspruch gestützt werden kann.
- 35.4 Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser ABC und/ oder in Individualvereinbarungen.
- 35.5 Cuxport haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihr gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.

36. Vermutetes Nichtverschulden

- 36.1 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist:
 - Blitzschlag, Feuer, Wassereinbruch, Sturm, Explosion;
 - schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
 - Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien oder in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen untergebracht sind;
 - Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
 - Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
 - Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Vertreter, Mitarbeiter, Agenten oder Beauftragten;
 - fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- und/ oder Anschlagstellen;
 - verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter;
 - Schädlingsbefall, innerer Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o. ä.
- 36.2 Cuxport haftet in Fällen dieser Art nur, wenn nachgewiesen ist, dass der Schaden (auch) auf einem nach Ziff. 35.2 ihre Haftung begründenden Verschulden beruht. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 36.3 Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der in Ziff. 36 bezeichneten Gefahren als auch auf ein nach Ziff. 35.2 die Haftung von Cuxport begründendes Verschulden zurückzuführen,



so hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die in Ziff. 36 näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das haftungsbegründende Verschulden zu dem Schaden beigetragen haben.

37. Summenmässige Haftungsbegrenzung (Grundsatz)

Sofern Cuxport für Verluste oder Beschädigungen von Gütern schadensersatzpflichtig ist, ersetzt sie den Geschädigten vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, welche Güter derselben Art und Beschaffenheit in Cuxhaven zu dem Zeitpunkt hatten, in welchem die Leistung von Cuxport zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes oder der Beschädigung erspart worden ist, insbesondere an Zöllen, sonstigen Kosten und Fracht, sowie bei beschädigten Gütern der Verkaufswert.

38. <u>Haftungs-Höchstbeträge</u> im Rahmen der dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegenden Vertragsverhältnisse

Soweit das Vertragsverhältnis dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) zwingend unterliegt, gelten die folgenden und im Übrigen die gesetzlichen Haftungs-Höchstbeträge:

- 38.1 Die Haftung von Cuxport bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten, definiert in § 431 Abs. 4 HGB pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- 38.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme gem. Ziff. 38.1 nach dem Rohgewicht
 - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 38.3 Die vorstehenden Haftungs-Höchstbeträge gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für gegen Cuxport erhobene außervertragliche Ansprüche.
- 38.4 Die Bestimmungen der Ziff. 41 über einen etwaigen Wegfall von Haftungsbegrenzungen sind anwendbar.

39. Haftungs-Höchstbeträge im übrigen

Soweit des Vertragsverhältnis nicht zwingend dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegt, gelten die folgenden Haftungs-Höchstbeträge:

- 39.1 Die Haftung von Cuxport bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist der Höhe nach begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten, definiert in § 431 Abs. 4 HGB, pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- 39.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich diese Haftungshöchstsumme gem. Ziff. 39.1 nach dem Rohgewicht
 - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 39.3 Die Haftung von Cuxport bei Beschädigungen von Transportmitteln ist begrenzt auf
 - a) € 10.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastwagen u. a. Transportmitteln,
 - b) € 50.000 pro Schadenereignis bei Beschädigung von Schiffen.
- 39.4 Die Haftung von Cuxport bei Beschädigungen oder Verlust von Containern ist begrenzt
 - a) auf höchstens € 1.500 pro 20' Container,
 - b) höchstens € 12.500 je Kühl- oder Tankcontainer und



- c) höchstens € 5.000 für alle übrigen Container.
- 39.5 Besteht ein Schaden des Auftraggebers in der Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Höhe der Haftung auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle.
- 39.6 Die Haftung von Cuxport für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf € 5.000 je Schadensfall und Anspruchsteller.
- 39.7 Die Haftung von Cuxport für Güter- und sonstige Schäden (außer Personenschäden und dem Frachtrecht unterliegende Schäden welche unter Ziffer 38 geregelt sind) ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf € 1 Mio. begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche unter Berücksichtigung der Haftungshöchstgrenzen gem. Ziff. 39.1 bis 39.6 bzw. Ziff. 40 höher, so werden die € 1 Mio. im Verhältnis der sich unter Berücksichtigung dieser Haftungshöchstgrenzen ermittelten Ansprüche der einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt.
- 39.8 Die Haftung von Cuxport für Personenschäden ist begrenzt auf € 250.000 pro verletzte Person.
- 39.9 Die Haftung von Cuxport für Personenschäden (außer dem Frachtrecht unterliegende Personenschäden) ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf € 2,5 Mio. begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche unter Berücksichtigung der Haftungshöchstgrenzen gem. Ziff. 39.6 höher, so werden die € 2,5 Mio. im Verhältnis der sich unter Berücksichtigung dieser Haftungshöchstgrenzen ermittelten Ansprüche der einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt.
- 39.10 Die vorstehenden Haftungs-Höchstbeträge gelten auch für gegen Cuxport erhobene außervertragliche Ansprüche.
- 39.11 Die Bestimmungen der Ziff. 41 über einen etwaigen Wegfall von Haftungsbegrenzungen sind anwendbar.

40. Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration

- Wünscht der Auftraggeber eine über die Bestimmungen der Ziff. 35, 37, 38 und 39 hinausgehende Haftung, so muss er diese gegen eine gesonderte Vergütung rechtzeitig unter Beachtung der Schriftform gemäß § 126 BGB vor Auftragerteilung mit Cuxport vereinbaren. Zur Ermittlung der gesonderten Vergütung muss der Auftraggeber insbesondere folgende Informationen Cuxport zur Verfügung stellen: Handels- und / oder Rechnungswert, Art und ggf. Behandlungsnotwendigkeit des Gutes (der Güter), ggf. Dauer der Lagerung (bei verfügter Lagerung).
- 40.2 Cuxport wird das wertmäßig deklarierte Gut und das wertmäßig besonders deklarierte Interesse für die Zeit seiner Obhut über die Güter zu den Bedingungen der gemäß zu schließenden in Ziff. 40.1 geschlossenen Vereinbarung gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung der Güter versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Auftraggeber erheben.
- 40.3 Unbeschadet der Regelungen in den Ziff. 38 und 39, haftet Cuxport nur bis zu der Höhe der eingedeckten Versicherungssumme.

41. Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die in diesen ABC vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die ein Geschäftsführer oder leitender Angestellter von Cuxport vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein sonstiger Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe von Cuxport in Ausübung seiner Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten im Sinne von § 307 Absatz 2 Ziffer 2 BGB vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verletzt hat.



42. Haftung der Mitarbeiter

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen anderer Schäden gegen Mitarbeiter von Cuxport erhoben, so können sich diese auf die gesetzlichen und die in der ABC enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn der betr. Mitarbeiter vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

43. Verjährung

Alle vertraglichen und sonstigen Ansprüche gegen Cuxport, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach Ziff. 41 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

Teil IX: Schlussbestimmungen

44. Aufrechnung

44.1 Gegenüber Ansprüchen von Cuxport, insbesondere den Entgeltansprüchen, ist eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen unzulässig, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen derartiger Gegenansprüche ist desgleichen die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen.

45. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 45.1 Auf alle Rechtsbeziehungen von Cuxport zu ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- 45.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cuxhaven; für Ansprüche gegen Cuxport ist dieser Gerichtsstand ausschließlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

46. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere der vorangegangenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser ABC. Die unwirksamen Bestimmungen sind im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreichen.

47. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft und ersetzt die Betriebsordnung vom 20. Dezember 2002.

48. Englische Übersetzung

Im Falle von Abweichungen der englischen Übersetzung dieser ABC von ihrer deutschen Originalfassung gibt die deutsche Fassung den Ausschlag.

Cuxhaven, 04. Januar 2010



Terminalordnung Cuxport GmbH ("Cuxport") in der Fassung vom 04. Januar 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Reguläre Öffnungs- und Abfertigungszeiten:

Container und andere Einheiten: Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 22.00 Uhr,

Samstag 7.00 Uhr bis 12 Uhr

Stückgut: Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 19.00 Uhr

Samstag 7.00 bis 12.00 Uhr

Abfertigungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung, welche mindestens 12 Stunden vor Beginn einer jeweiligen Sonderabfertigung getroffen sein muss.

- 1.2 Personen, welche die Betriebsbereiche von Cuxport mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekanntgemachten Ver- und Gebote einzuhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter von Cuxport Folge zu leisten. Darüber hinaus haben sich alle Personen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu richten.
- 1.3 Auf dem Firmengelände gilt die StVO jeweils in der neusten Fassung.
- 1.4 Während der Umschlagsarbeiten ist es strikt verboten, sich im Drehbereich der Kräne aufzuhalten.
- 1.5 Das Rauchen ist außerhalb der Büros sowie außerhalb der den Betriebsangehörigen dienenden Kantinen und Aufenthaltsräume im gesamten Betriebsbereich verboten.
- 1.6 Auf dem gesamten Betriebsgelände ist der Konsum und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken verboten.
- 1.7 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht, insbesondere das Ausführen von Schweiß- und Brennarbeiten, bedürfen unabhängig von etwaigen behördlichen Erlaubnissen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Cuxport.
- 1.8 Im Übrigen gelten für alle Dienstleistungen von Cuxport die Bestimmungen der Allgemeinen Betriebsordnung Cuxport (ABC) in der jeweils neuesten Fassung.

2. Auflagen und Sondervorschriften für das Befahren und Betreten des Terminals Cuxhaven

- 2.1 Zum Befahren oder Betreten des Terminals ist eine Ausnahme- bzw. eine Dauergenehmigung erforderlich, die auf begründeten Antrag ausgestellt wird.
- 2.2 Die Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten des Terminals ist im Empfangsgebäude [Gatehouse] einzuholen.
- 2.3 Dauergenehmigungen müssen unaufgefordert im Gatehouse vorgelegt werden bzw. deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht sein.
- 2.4 Der Inhaber der Ausnahme- bzw. Dauergenehmigung haftet gegenüber Cuxport für jeden Schaden, welcher bei Ausübung der Ausnahme- bzw. der Dauergenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig an den Anlagen oder an den Geräten von Cuxport oder Geräten, Anlagen und Gütern Dritter verursacht wird.
- 2.5 Der Aufenthalt auf dem Cuxport-Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Auf die besonderen Gefahrenquellen durch den Verkehr mit Arbeitsmaschinen, sowie den Rangierverkehr, ungesicherte Bahnübergänge und Uferanlagen sowie schwebende Lasten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Cuxhaven, den 04.01.2010